

39. Dem per 31. Dezember 1954 einzureichenden FM-Bericht (bzw. vergleichbaren anderen Bericht) oder Kontrollbericht ist eine Aufstellung über die auf den ausgewiesenen Nettogewinn ab 1. Juli 1954 an die Unterabteilung Abgaben entrichteten bzw. verrechneten Zahlungen beizufügen, wobei Zahlungen bzw. Verrechnungen für das Jahr 1953 gesondert aufzuführen sind. Die Richtigkeit dieser Aufstellung ist durch den für die Einziehung des Nettogewinns bisher zuständig gewesen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen/Unterabteilung Abgahgg, durch Wiederholung des Endbetrages in Worten sowie Unterschrift und Stempel zu bestätigen.

Die Addition der bis 30. Juni 1954 an die zuständige übergeordnete Verwaltung abgeführten Nettogewinne und die ab 1. Juli 1954 an die Unterabteilung Abgaben geleisteten Zahlungen müssen den bis 31. Dezember 1954 insgesamt abgeführten Nettogewinn ergeben.

Die übergeordnete Verwaltung legt für ihren Bereich fest, welchem Bericht die Betriebe die Aufstellung beizufügen haben.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat zur Abgabe der Aufstellung als Anlage zum FM-Bericht bzw. Kontrollbericht ihre Genehmigung unter den für den FM-Bericht bzw. Kontrollbericht festgelegten Registriernummern erteilt.

40. Die endgültige Abrechnung des Jahres 1954 obliegt den nunmehr zuständigen übergeordneten Verwaltungen.

XII.

Inkrafttreten

41. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 18. März 1955

Ministerium der Finanzen

L e h m a n n

Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Regelung der Arbeitszeit am 9. April 1955.

Vom 24. März 1955

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Arbeitszeit am 9. April 1955 kann auf Anordnung der Betriebsleitung, des Leiters der Dienststelle oder des Betriebsinhabers mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung auf die Arbeitstage vor und nach dem 9. April 1955 verlegt werden, wenn hierdurch keine Gefährdung der Planaufgaben des Betriebes eintritt.

§ 2

Die Arbeitszeit der Arbeitstage, an denen vor- oder nachgearbeitet wird, darf 10 Stunden nicht überschreiten.

§ 3

Überstunden-, Sonn- oder Feiertagszuschläge dürfen für die Vor- oder Nacharbeit nicht gezahlt werden.

§ 4

(1) Auf Grund des § 49 Abs. 4 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird einschichtig arbeitenden Betrieben, die Back- und Konditorware herstellen, gestattet, am

8. April 1955 und vom 8. April bis 9. April 1955 in der Zeit von 20 Uhr bis 4 Uhr zu arbeiten.

(2) Soweit hierdurch Überstundenarbeit erforderlich ist, bedarf diese der Zustimmung der gewerkschaftlichen Organe gemäß der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 14. April 1954 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 441).

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. März 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

M a c h e r

Minister

Sonderdrucke Gesetzblatt — Zentralblatt

Sonderdruck Nr. 21

Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik

Format DIN A 5 - 48 Seiten - Broschiert — 25 DM

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN